

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	16.06.2021

Tagesordnungspunkt:

Kindertagesstätten-Bedarfsplanung – Erste Fassung auf neuer Rechtsgrundlage des KiTa-Zukunftsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der ersten Fassung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kindergartenjahr 2021/22 zu.

Sachlage:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 03.09.2019 das Landesgesetz für die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) beschlossen, welches vollumfänglich ab 01.07.2021 in Kraft tritt. Kernstück des neuen KiTa-Zukunftsgesetzes ist u.a. die durchgängige Betreuung aller Kinder von mindestens 7 Stunden.

Die Bedarfsplanung als Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dient der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes nach den Vorgaben des § 19 KiTa-Zukunftsgesetzes. In dem Kindertagesstätten-Bedarfsplan werden die Plätze für

- Kinder unter 2 Jahren (Alterskategorie U2)
- Kinder über 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Alterskategorie Ü2) und
- Schulkinder

nach den maximalen Betreuungszeiten ausgewiesen.

In der ersten Fassung des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes auf neuer Rechtsgrundlage für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das KiTaJahr 2021/22 wurden im Rahmen von Ortsterminen in jeder Kindertagesstätte die Betreuungsplätze und zeitlichen Betreuungsbedarfe in den Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder mit den Trägern und Leitungen der Kindertagesstätten ermittelt und einvernehmlich festgelegt. Darüber hinaus ist die Anhörung der Träger zusätzlich erfolgt. Die Ergebnisse der Anhörung sind im Bedarfsplan eingearbeitet.

Darüber hinaus werden im Kindertagesstätten-Bedarfsplan auch Plätze von 7 Stunden mit Pause ausgewiesen. Einige wenige Träger von Kindertagesstätten sind noch auf dem Weg, die Rahmenbedingungen in ihren Einrichtungen zu schaffen, dass alle Plätze mit einer durchgehenden 7-stündigen Betreuungszeit ausgewiesen werden können.

Der Kindertagesstätten-Bedarfsplan bezieht sich nicht auf die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die eigene Jugendämter unterhalten und daher auch eine eigene Kindertagesstätten-Bedarfsplanung betreiben.

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz eröffnet ab dem 01.07.2021 einen Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Darüber hinaus dient der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege der Abfederung etwaiger örtlich auftretender Mehrbedarfe in Kindertagesstätten und eröffnet die Möglichkeit, die neben dem generellen Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch die Berücksichtigung eines individuellen Bedarfs vorsieht, der entweder in einer Kindertagesstätte oder alternativ in Kindertagespflege zu decken ist.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt demnach darauf ab, entsprechend ausreichende Betreuungsplätze in einer Kindertagesstätte anzubieten, um die erforderlichen Bedarfe vor Ort, im Sinne der Kinder und Familien unter dem Gesichtspunkt von Vereinbarkeit von Beruf und Familie, verlässlich abdecken zu können.

Die Nachfrage nach Plätzen für Kleinkinder steigt weiter an. Ursächlich ist insbesondere die gesellschaftliche Entwicklung, dass die außerfamiliäre Betreuung immer selbstverständlicher zur Biografie eines jeden Kindes zählt und dies immer früher, was das Alter, und immer umfangreicher, was den täglichen Betreuungsumfang betrifft.

Bereits in den vergangenen Kindertagesstätten-Bedarfsplänen wurde für die Alterskategorie der U2-Kinder planerisch eine Versorgungsquote für den Bereich des Kreisjugendamtes von 50 % angenommen. Diese Plätze sind vor dem Aspekt der Regelung der „unbelegten Plätze“ und dem Umstand, dass diese weiterhin mit Elternbeiträgen belegt sind, nach dem aktuellen und prognostizierten Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern zunächst vorsichtig ausgewiesen.

Darüber hinaus kennt das KiTa-Zukunftsgesetz „nur“ Kinder, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Behinderung. Dies bedeutet, dass jedes Kind einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte hat, somit auch Kinder mit einer diagnostizierten Behinderung oder auch Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung an den Personalkosten für diese integrativen Plätze ist die Aufnahme in den Bedarfsplan. Bislang wurden diese Plätze in der Bedarfsplanung lediglich nachrichtlich dargestellt. Entsprechend sind diese Plätze nun als integrative Plätze ausgewiesen.

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird weiterhin auch unterjährig in gemeinsamen lokalen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den jeweiligen Standort auf Stimmigkeit prüfen. Zusammen mit den Trägern werden wir festlegen, ob die durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Korrektur nach oben oder unten erfolgen soll.

Zukünftig werden auf dem Datenblatt „Bestand- und Bedarfsdaten“ je Verbandsgemeinde/Stadt Bendorf zusätzlich die von den qualifizierten Tagespflegepersonen vorgehaltenen Betreuungsplätze nachrichtlich ausgewiesen.

Es kann festgestellt werden, dass in den voran gegangenen Jahren ein bedarfsgerechter Ausbau der Betreuungsplätze erfolgt ist. Durch die Ausweisung von Neubaugebieten und den daraufhin erwarteten bzw. bereits erfolgten Zuzug, werden weitere Baumaßnahmen zur Angebotsdeckung erforderlich. Die Planungen hierzu haben bereits begonnen.

Der aktuell vorliegende Bedarfsplan berücksichtigt die Bedarfslagen, die bis zum Redaktionsschluss am 30.04.2021 mitgeteilt wurden.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Wie die im Einzelfall ermittelten Bedarfe gedeckt werden können, muss je Standort und Einrichtung einzeln geprüft werden. Aufgrund der noch fehlenden Rahmenvereinbarung mit den freien Trägern und fehlender Festlegung der Trägeranteile kommunaler Träger an den Personalkosten, kann eine verlässliche Vorausberechnung derzeit nicht erfolgen.

Die kreisseitig zu erbringende Investitionskostenbeteiligung z.B. für den Ersatzneubau der 3-gruppigen kath. Kindertagesstätte St. Franziskus in Weißenthurm mit Erweiterung um zusätzliche 3 Gruppen oder die Erweiterung der kommunalen Kindertagesstätten in Wolken, Nörtershausen, Pillig und Rüber werden im Kreishaushalt 2022 veranschlagt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

- Ja
 Nein, weiter mit der Prüfung der demografischen Relevanz

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

- Ja

Es wurden und werden weiterhin sukzessiv und bedarfsabhängig die Plätze für alle Kinder ausgebaut.

- Nein

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

- Ja
 Nein

Anlagen:

Kindertagesstätten-Bedarfsplan für das KiTaJahr 2021/22